



**LBM**

**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

## ***Per E-Mail***

### **Kreisverwaltungen**

Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwald, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Trier-Saarburg, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Rhein-Pfalz-Kreis, Mainz-Bingen, Südwestpfalz

### **Stadtverwaltungen**

Andernach, Koblenz, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Lahnstein, Mayen, Neuwied, Trier, Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt/W., Pirmasens, Speyer, Worms, Zweibrücken, Bingen, Ingelheim

### **LBM-Außenstellen**

Trier

Speyer

Verband d. Verkehrsgewerbes  
Rheinland e.V.  
Moselring 11  
56073 Koblenz

Verband d. Verkehrsgewerbes  
Rheinhessen-Pfalz e.V.  
Lauterstraße 17  
67657 Kaiserslautern

Speditions- u. Logistikverband  
Hessen/RLP e.V.  
Königsbergerstraße 29  
60487 Frankfurt

Bundesamt für  
Logistik und Mobilität  
Außenstelle Mainz  
Brucknerstraße 2  
55127 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Die Autobahn GmbH des Bundes - NL West und Südwest –

Ihre Nachricht:  
vom

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
V I/20

Ansprechpartner(in):  
Markus Endres  
E-Mail:  
Markus.Endres@lbm.rlp.  
de

Durchwahl:  
+49 261 3029 1616  
Fax:

Datum:  
22. Januar 2024

Besucher:  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

Fon: +49 261 3029 0  
Fax: +49 261 3029 1915  
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:  
Franz-Josef Theis  
Stellvertreter:  
N.N.



Rheinland-Pfalz

## **Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);**

Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) in Rheinland-Pfalz für militärische Transporte privater Unternehmen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 46 Abs. 2 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der LVO über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts erteilen wir für das Land Rheinland-Pfalz folgende allgemeine

### **Ausnahmegenehmigung**

von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- und Feiertagsfahrverbot) sowie des § 1 Abs. 1 der Ferienreiseverordnung:

Das Führen von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen an Sonn- und Feiertagen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung militärischer Güter durch private Unternehmen im Auftrag deutscher oder verbündeter Streitkräfte, einschließlich Großraum- und Schwertransporten und Leerfahrten, im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, wird gestattet.

Diese Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres; in Bezug auf die Regelungen der Ferienreiseverordnung längstens bis Samstag, den **31.08.2024**, im Übrigen längstens bis Montag, den **31.03.2025**.

Diese Ausnahmegenehmigung ersetzt unsere Ausnahmegenehmigung vom 10.05.2023.

Sollte eine Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung notwendig werden, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Die Unterrichtung der Polizeipräsidien wird vom MWVLW beim Mdl (Abt. 4) veranlasst.

#### Begründung:

Die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine dauern weiterhin unvermindert an. Zur Unterstützung der militärischen Selbstverteidigung der Ukraine sind militärische Transporte privater Unternehmen nach wie vor notwendig.

Je erfolgreicher die Selbstverteidigung der Ukraine sich darstellt, umso geringere Auswirkungen des russischen Angriffs ergeben sich für die Bevölkerung, Infrastruktur, Wohngebäude, Betriebe und Natur, und somit auch auf Grundrechte im Sinne des dt. Verfassungsrechts (z.B. die körperliche Unversehrtheit – Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Aufgrund des andauernden Krieges sind die militärischen Hilfslieferungen zeitkritisch. Zudem können aufgrund der Entwicklungen des Krieges jederzeit Transporte der Bundeswehr und anderer Streitkräfte durch private Unternehmen notwendig werden, um die Ukraine zu unterstützen. Somit ist es gerechtfertigt, den Schutzzweck des Sonn- und Feiertagsfahrverbots im Rahmen der Abwägung zu überwinden und entsprechende Transporte zu gestatten.

Ausnahmen auf anderen Rechtsgebieten, insbesondere den Sozial- und Zollvorschriften (z.B. Lenk- und Ruhezeiten), sind mit dieser Ausnahmegenehmigung nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a long, sweeping horizontal line that ends in a small upward curve.

Rita Schemmer